

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0505/2024
öffentlich

| Gremium | Sitzungsdatum | Art der Behandlung |
|--|---------------|--------------------|
| Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften | 26.09.2024 | zur Kenntnis |

Tagesordnungspunkt

Einführung einer Infrastrukturförderabgabe zur Besteuerung von entgeltlichen Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben jeglicher Art

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

| | keine Auswirkungen: | Mehrerträge: | | Mehraufwendungen: | |
|-----------------|---------------------|--------------|------------|-------------------|------------|
| | | lfd. Jahr | Folgejahre | lfd. Jahr | Folgejahre |
| konsumtiv: | | | X | | |
| investiv: | | | | | |
| planmäßig: | | | | | |
| außerplanmäßig: | | | | | |

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Inhalt der Mitteilung:

Ausgangslage

Hauptfinanzierungsquellen der Stadt Bergisch Gladbach sind neben den Finanzaufweisungen die städtischen Steuereinnahmen. Der städtische Haushalt finanziert durch diese Mittel u.a. die Infrastruktur, darunter auch Sport- und Freizeitmöglichkeiten im Stadtgebiet. Dies nicht nur für seine Bürgerinnen und Bürger, sondern auch für Touristinnen und Touristen sowie Geschäftsreisende, die in Bergisch Gladbach übernachten.

Durch das freiwillige Haushaltssicherungskonzept der Stadt Bergisch Gladbach für den Haushalt 2023 wurde am 28.03.2023 als Konsolidierungsmaßnahme Nr. 2023 - 16.290.25 die Einführung der Infrastrukturförderabgabe beschlossen.

Bisher gibt es im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach als Aufwandsteuern die Hundesteuer, die Zweitwohnungsteuer und die Vergnügungssteuer. Durch die Erhebung einer Übernachtungsabgabe – Infrastrukturförderabgabe – bietet sich die Möglichkeit zusätzliche Erträge für die Infrastruktur zu generieren.

Mit der Infrastrukturförderabgabe wird der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Ferienwohnung, Privatzimmer, Campingplatz und ähnliche Einrichtungen) besteuert.

Der Begriff Infrastrukturförderabgabe wurde hierbei bewusst gewählt, auch wenn unter dem Begriff "Abgaben" grundsätzlich auch Gebühren und Beiträge erfasst werden. Um dem Grundsatz der Normenwahrheit und Normenklarheit zu entsprechen wird aus der Satzung ergänzend hervorgehen, dass es sich um eine örtliche Aufwandsteuer handelt, und die damit erzielten Einnahmen dem allgemeinen Finanzbedarf dienen und nicht zweckgebunden verwendet werden sollen.

Viele Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen erheben bereits eine solche Steuer mit unterschiedlichen Bezeichnungen.

| Bezeichnung | Stadt/Gemeinde | Einführung der Steuer |
|---------------------------|------------------------------------|------------------------------|
| Beherbergungsabgabe | Dortmund, Königswinter, Hellenthal | D: 2014, KW: 2016, H: 2021 |
| Beherbergungssteuer | Bonn, Kleve | B: 2015, K: 2016 |
| Beherbergungssteuer | Münster | 2016 |
| Infrastrukturförderabgabe | Wuppertal | 2019 |
| Kulturförderabgabe | Köln | 2014 |
| Übernachtungsabgabe | Dahlem | 2016 |
| Übernachtungssteuer | Hürtgenwald, Nideggen, Blankenheim | H: 2014, N: 2015, B: 2019 |

Durch die Einführung des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes im Dezember 2009 wurde der Umsatzsteuersatz für Übernachtungsleistungen von Beherbergungsbetrieben von 19 % auf 7 % herabgesetzt. Infolgedessen sank der Gemeindeanteil am Umsatzsteueraufkommen. Bundesweit gibt es bereits über 50 Städte und Gemeinden in Deutschland, die eine solche „Übernachtungssteuer“ erheben, um die angespannte finanzielle Situation auszugleichen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17.05.2022 (Az. BvR 268/15)

entschieden, dass die Erhebung einer Steuer auf den Aufwand für die Möglichkeit der entgeltlichen Übernachtung einer Person in einem Beherbergungsbetrieb mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Auch eine Besteuerung beruflich bedingter Übernachtungen sei erlaubt und verfassungsgemäß.

Bisherige Vorarbeiten

Zur Vorbereitung auf die Einführung der Infrastrukturförderabgabe wurde eine neue Mitarbeiterin für den 01.07.2024 gewonnen.

Für die Einleitung verfahrensrechtlicher Schritte erfolgte zunächst eine Bestandsaufnahme aller im Stadtgebiet Bergisch Gladbach ansässigen Beherbergungsbetriebe. Eine vollständige Aufstellung der Beherbergungsbetriebe war nicht vorhanden, da nicht jeder Beherbergungsbetrieb gewerberechtlich erfasst wird. So sind z. B. Ferienwohnungen, Zimmervermietungen und Pensionen etc. in der Regel keine Gewerbebetriebe, es sei denn, dass dort bestimmte ins Gewicht fallende Sonderleistungen erbracht werden und eine hotelmäßige unternehmerische Organisation erforderlich ist. Dies ist jedoch bei einer Vielzahl dieser unterkunfts anbietenden Personen nicht der Fall.

Im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach werden vom 5-Sterne-Hotel bis zu einfachen „Monteursunterkünften“ verschiedene Beherbergungsmöglichkeiten angeboten. Durch umfangreiche Recherchen im Internet war es möglich bereits 130 Beherbergungsbetriebe zu ermitteln.

Grundlagen der Infrastrukturförderabgabe

Mit der Infrastrukturförderabgabe soll ab dem 01.01.2025 ein besonderer Aufwand, also eine über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Verwendung von Einkommen oder Vermögen, erfasst werden. Es kommt nicht darauf an, von wem und mit welchen Mitteln dieser Konsum finanziert wird und welchen Zwecken der (Übernachtungs-) Aufwand im Näheren dient. Aus diesem Grund können auch beruflich veranlasste Übernachtungen Gegenstand einer Aufwandsteuer sein.

Es wird ein über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehender Aufwand eines Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb besteuert.

Die Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Umsatzsteuer). Die Infrastrukturförderabgabe soll 5 Prozent der Bemessungsgrundlage betragen. Durch einen prozentualen Abgabensatz wird die Steuerbelastung des Gastes an seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgerichtet. Auch in der praktischen Anwendung ist ein einheitlicher Prozentsatz im Gegensatz zu differenzierten personenbezogenen und/oder gestaffelten Abgaben weitaus vorzuziehen.

Die Beherbergungsbetreiberin oder der Beherbergungsbetreiber als abgabentrichtungspflichtige Person hat die Infrastrukturförderabgabe vom Gast einzuziehen und an die Stadt Bergisch Gladbach weiterzuleiten. Die Steuerentrichtungspflichtige oder der Steuerentrichtungspflichtige haftet neben der steuerpflichtigen Person gemäß § 3 Abs. 4 KAG für die Infrastrukturförderabgabe.

Es ist geplant die Infrastrukturförderabgabe quartalsweise zu erheben. In dem Fall hat die Steuerentrichtungspflichtige oder der Steuerentrichtungspflichtige bis zum 15. Tag nach Quartalsende eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die selbst ausgerechnete Steuer bis zum 30. Tag nach Quartalsende zu entrichten.

Im August 2019 hat das Oberverwaltungsgericht NRW in einem Rechtsgespräch mit einer anderen Kommune betont, dass bei der Erhebung der „Beherbergungssteuer“, im Gegensatz zu einem Erklärungsverfahren, eine Anmeldesteuer praktikabler und rechtlich vorzuziehen sei.

Bei der Anmeldesteuer hat die/der Entrichtungspflichtige eine Steueranmeldung vorzunehmen, in der sie/er die Infrastrukturförderabgabe selbst berechnet und den sich hieraus ergebenden Steuerbetrag an die Stadt zahlt. Eines Bescheides bedarf es grundsätzlich nicht mehr, da die Steueranmeldung als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gilt (§ 164, 168 Abgabenordnung). Sofern die Beherbergungsbetreiber bzw. der Beherbergungsbetreiber mit ihrer/seiner Anmeldung nicht einverstanden ist, kann sie/er hiergegen Rechtsmittel einlegen.

Das Steueranmeldeverfahren hat sich bereits bei vielen Städten und Gemeinden als praktikabel erwiesen und ist etabliert.

Finanzielle Auswirkungen

Nach Angaben der Landesdatenbank NRW gab es im Jahr 2023 in Bergisch Gladbach 181.016 Übernachtungen. Bei einem geschätzten Übernachtungspreis je Gast und Übernachtung geht die Verwaltung aktuell davon aus, dass durch die Einführung einer Infrastrukturförderabgabe Einnahmen in Höhe von etwa 360.000 Euro möglich sind.

Auf den städtischen Haushalt 2025 wird sich die Infrastrukturförderabgabe für das 1. bis 3. Quartal 2025 auswirken, geschätzte Höhe 270.000 Euro. Die Erträge für das 4. Quartal 2025 werden erst 2026 realisiert. Es wird hierzu geprüft, ob hier eine wirtschaftliche und damit buchhalterische Zuordnung des letzten Quartals zum Entstehungsjahr möglich ist, abweichend zur allgemeinen Steuererhebung, wo für die Zuordnung das Bescheiddatum maßgeblich ist.

Die erste Einschätzung im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes lag für 2025 bei 214.000 Euro.